



Aktueller Begriff

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Wahlpflicht

Am 7. Juni 2009 fanden in Deutschland die Wahlen zum Europäischen Parlament statt. Die Wahlbeteiligung lag bei 43,3 Prozent. Dies hat jüngst wieder Forderungen nach der Einführung einer Wahlpflicht zur Erhöhung der Wahlbeteiligung aufkommen lassen. In der Bundesrepublik **Deutschland** besteht **keine Wahlpflicht**. Weder die Verfassung, noch das Bundeswahlgesetz enthalten Regelungen, die eine Pflicht begründen. Die Wahlrechtsgrundsätze sind in Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz normiert. Demnach sind die Wahlen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim abzuhalten. Es besteht allenfalls eine „demokratisch-moralische“ Wahlpflicht. Gemäß Art. 26 Abs. 3 der Verfassung Baden-Württembergs ist die Ausübung eine Bürgerpflicht. Eine entsprechende moralische Pflicht enthält beispielsweise auch die Verfassung Portugals in ihrem Art. 49 Abs. 2.

Die Einführung einer Wahlpflicht in Deutschland setzt voraus, dass sie sich mit den Wahlrechtsgrundsätzen, insbesondere mit der **Freiheit der Wahl**, vereinbaren ließe. Die Freiheit der Wahl bedeutet, dass die Stimmabgabe ohne Zwang oder unzulässige Beeinflussung erfolgt und ein offener Meinungsbildungsprozess gewährleistet wird. Die Wahlen müssen ohne staatlichen, politischen oder wirtschaftlichen Druck durchgeführt werden. Der Grundsatz der Freiheit der Wahl beinhaltet nicht nur die **Wahlentschlussfreiheit** und die **Wahlentscheidungsfreiheit**. In Verbindung mit dem Grundsatz der Geheimhaltung der Wahl gewährleistet er zudem die **Freiheit der Wahlbetätigung**.

Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer Wahlpflicht wird **streitig diskutiert**:

In der Einführung einer **Wahlpflicht durch einfaches Gesetz** wird überwiegend ein **Verstoß** gegen die freie Wahl gesehen. Es wird darauf abgestellt, dass durch den Zwang zu wählen das „Ob“ der Wahl beeinflusst werde. Die Freiheit der Wahl umfasse auch die Möglichkeit, von diesem Recht keinen Gebrauch zu machen. Die Wahlpflicht im Sinne einer Erscheinungs- und Teilnahmepflicht sei verfassungsrechtlich unzulässig, unabhängig davon, ob Sanktionen vorgesehen seien oder nicht. Dies gelte auch bei Bestehen einer Stimmenthaltungsmöglichkeit durch Abgabe eines leeren Stimmzettels und der Zulässigkeit ungültiger Stimmabgabe. Zur Wahlfreiheit gehöre es auch, die Entgegennahme des Stimmzettels für eine Wahl ablehnen zu können und mit dem Vorgang der Stimmabgabe gar nicht erst beginnen zu müssen.

Es wird aber auch vertreten, dass die gesetzliche Einführung einer Wahlpflicht mit dem Grundsatz der Freiheit der Wahl **vereinbar** ist. Dem Wähler müsse allerdings die Freiheit bleiben, gegen alle zur Wahl stehenden Kandidaten oder Listen Stellung zu nehmen. Es läge danach kein Verstoß gegen die Freiheit der Wahl vor, solange die geheime Wahl gesichert bleibe und der Wähler unausgefüllte oder ungültige Stimmzettel abgeben könne. Unter diesen Umständen wird davon ausgegangen, dass der gesetzliche Zwang zum Urnengang mit dem Grundsatz der Wahlfreiheit vereinbar sei.

Unstreitig ist, dass eine Wahlpflicht durch eine **Verfassungsänderung** eingeführt werden könnte.

Nr. 61/09 (16. Juli 2009)

Das Dokument gibt nicht notwendigerweise die Auffassung des Deutschen Bundestages oder seiner Verwaltung wieder und ist urheberrechtlich geschützt.

Eine Verwertung bedarf der Zustimmung durch die Leitung der Abteilung W.

In **fünf Mitgliedstaaten** der Europäischen Union existiert bereits eine **Wahlpflicht**:

Die **belgische** Verfassung sieht in Art. 62 Abs. 3 Satz 1 vor, dass die Wahl der Abgeordnetenkammer für Bürger ab 18 Jahren obligatorisch und geheim ist. Gleiches gilt gemäß Art. 68 § 2 Satz 1 der Verfassung für Wahl der direkt gewählten Senatoren. Auch für die Wahlen zum Europäischen Parlament besteht eine Wahlpflicht, die spezialgesetzlich geregelt ist. Die Wahlpflicht in Belgien wurde 1892 eingeführt. Für die Nichtteilnahme an den Wahlen der Abgeordnetenkammer und der direkt gewählten Senatoren sind im Wahlgesetz Belgiens Sanktionen in Form von Geldstrafen vorgesehen. Davon ausgenommen ist, wer einen Entschuldigungsgrund vorbringen kann; die Entscheidung obliegt dem Friedensrichter. Die Sanktionen werden jedoch nur selten verhängt. In Belgien variiert die Wahlbeteiligung zwischen 91 und 92 Prozent. 2009 beteiligten sich 90 Prozent der Wahlberechtigten an den Wahlen zum Europäischen Parlament.

Gemäß Art. 51 Abs. 5 der Verfassung **Griechenlands** ist die Ausübung des Wahlrechts eine Pflicht. Sie besteht für alle Wahlberechtigten ab 18 Jahren. Diese Bestimmung enthält auch das Wahlgesetz Griechenlands. Die Wahlpflicht gilt für alle Wahlen, eine Unterscheidung zwischen nationalen oder europäischen Wahlen wird nicht vorgenommen. Eingeführt wurde die Wahlpflicht 1975 mit dem Ziel, eine höhere Beteiligung an der Wahl herbeizuführen. Ein Präsidialdekret regelt, welche Strafen bei Nichteinhaltung der Pflicht vorgesehen sind. So kann die Nichtteilnahme an der Wahl zu einer Haftstrafe von bis zu einem Jahr führen. Strafverfahren sind bisher jedoch nicht eingeleitet worden. Die Wahlpflicht wird in der Praxis als ein Grundsatz angesehen, dessen Missachtung praktisch folgenlos bleibt. Die Beteiligung an den diesjährigen Wahlen zum Europäischen Parlament betrug 53 Prozent.

Die **italienische** Verfassung sieht in Art. 48 Abs. 2 vor, dass die Wahl eine staatsbürgerliche Pflicht ist. Sie gilt für alle Staatsbürger ab 18 Jahren. Seit der Wahlrechtsreform 1993 gibt es keine Sanktionen mehr für die Nichtteilnahme an den Wahlen. In der Vergangenheit waren bei Verletzung der Wahlpflicht Sanktionen wie ein Eintrag ins Führungszeugnis vorgesehen. Praktisch wurden sie jedoch selten verhängt. An den Wahlen zum Europäischen Parlament 2009 nahmen 67 Prozent der Wahlberechtigten teil.

Die Wahlpflicht in **Luxemburg** ist im dortigen Wahlgesetz geregelt. Die Wahlpflicht gilt ab einem Alter von 18 Jahren. Gemäß Art. 89 des Wahlgesetzes ist die Wahl verpflichtend für alle Wähler, die auf den Wählerlisten eingetragen sind. Sofern Wahlberechtigte der Pflicht unentschuldigt nicht nachkommen, sieht das Wahlgesetz Strafen in Form von Bußgeldern in der Höhe von 100 bis 250 Euro, bei Wiederholungen der Nichtteilnahme bis zu 1000 Euro vor. Die Wahlbeteiligung zum Europäischen Parlament lag in diesem Jahr bei 91 Prozent.

In **Zypern** besteht eine Wahlpflicht für wahlberechtigte Staatsbürger ab 18 Jahren. Die Wahlpflicht ist spezialgesetzlich geregelt. Die Wahlbeteiligung zum Europäischen Parlament betrug 59 Prozent.

Quellen:

- Schreiber, Wolfgang, Bundeswahlgesetz, Kommentar, 8. Auflage 2009, § 1 Rdnr. 20 ff.
- Limpert, Martin, Wahlpflicht im internationalen Vergleich, Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, WD3 – 3000 – 160/09.
- Morlok, Martin, in: Dreier, Horst, Grundgesetz Kommentar, 2. Auflage 2006, Band II, Art. 38 Rdnr. 82 f.
- Dreier, Horst, Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, Jura 1997, 249 ff.
- Jarass, Hans/Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Kommentar, 10. Auflage 2009, Art. 38 Rdnr. 9, 13.
- Kretschmer, Gerald, in: Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz, Kommentar zum Grundgesetz, 11. Auflage 2008, Art. 38 Rdnr. 20.
- Bundeszentrale für politische Bildung, Die Staaten der Europäischen Union, abzurufen unter: <http://www.bpb.de/themen/171SON,0,0,Mitgliedstaaten.html>.
- Endgültiges Ergebnis der Europawahl 2009, Der Bundeswahlleiter, abzurufen unter: www.bundeswahlleiter.de/de/europawahlen/EU_BUND_09/ergebnisse/bundesergebnisse/index.html.
- Beteiligung an den Europawahlen 1979-2009, Europäisches Parlament, abzurufen unter: www.europarl.de/view/de/Europawahl/Wahlergebnisse/Wahlbeteiligung-EU.html.
- Loi Electorale, Memorial, Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburgs vom 6. März 2009, A - Nr. 38, 483.